

Engler · Goetz · Hesse · Tacke

Praxisratgeber

Vereinsrecht

Satzungsgestaltung, Umstrukturierung,
Konfliktbewältigung

Arbeitshilfe mit kommentierter
Mustersatzung

WALHALLA Rechtshilfen

Schnellübersicht

Gründung eines Vereins	11	1
Mustersatzung, Musterprotokoll, Musterbriefe	27	2
Führung eines Vereins	45	3
Gesetzliche Grundlagen	93	4
Wichtige Adressen	187	5
Stichwortverzeichnis	189	6

Die praktische Arbeitshilfe für Vereine

Die Nähe zur täglichen Vereinsarbeit zeichnet diesen Fachratgeber aus, der nunmehr bereits in 3. Auflage erscheint. Er ist zur Unterstützung aller gedacht, die einen Verein gründen, Verantwortung in einem Verein tragen oder übernehmen möchten. Ausgehend von einer Mustersatzung mit Erläuterungen werden alle wichtigen Fragen angesprochen, die sich typischerweise im Vereinsalltag stellen.

Anstelle einer juristischen Vertiefung wird die praktische Handlungsempfehlung bevorzugt. Diese Empfehlungen basieren vor allem auf Beratungserfahrungen im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Besonderes Augenmerk liegt auf den steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Vereine – Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, Spenden und Sponsoring sowie Umsatzsteuer. Die Erläuterungen und Hinweise werden durch die einschlägigen Gesetzestexte, Verwaltungserlasse und Musterformulare im Anhang ergänzt.

Hilfreich sind die Empfehlungen im Umgang mit typischen Praxisfragen des Vereinsalltags, wie Abgaben an die Künstlersozialkasse, die GEMA und die GEZ.

Über Anregungen freut sich das Autorenteam – gerne per E-Mail an: verein@paritaet.org

*Dr. Ulla Engler
Michael Goetz
Werner Hesse
Gertrud Tacke*

Wahl der Rechtsform

Vor der Gründung eines eingetragenen Vereins ist zu klären, ob dies die geeignete Rechtsform für das geplante Vorhaben ist. Bei der Wahl der Rechtsform ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur eingetragenen Vereinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und rechtsfähigen Stiftungen eine Mitgliedschaft in einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege offensteht. Sollten später Änderungen in der Rechtsstruktur erforderlich werden, so können die Instrumente des Umwandlungsrechts genutzt werden.

Hier soll zunächst ein kurzer Abriss über mögliche Organisationsformen in der sozialen Arbeit gegeben werden.

Nichtrechtsfähiger und rechtsfähiger Verein

Der nichtrechtsfähige Verein entspricht strukturell dem rechtsfähigen. Auf nichtrechtsfähige Idealvereine wird heute durchgängig Vereinsrecht angewandt, sofern es nicht gerade auf die Rechtsfähigkeit ankommt. Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein durch die Eintragung ins Vereinsregister. Der Verein erhält damit die rechtliche Stellung einer juristischen Person.

Sowohl bei einem rechtsfähigem als auch bei einem nichtrechtsfähigen Verein haften die für den Verein berechtigt Handelnden nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Ausnahme stellt der nichtsrechtsfähige Wirtschaftsverein dar. Hier haften die Mitglieder auch mit ihrem eigenen Vermögen.

Mit einer Eintragung als Idealverein steht mit Wirkung gegen Dritte fest, dass keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden und somit eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.

Regionalgruppen

Die Mitglieder zahlreicher bundesweit tätiger Verbände arbeiten in Regionalgruppen zusammen. Sind diese nicht als eingetragene Vereine konstituiert, handelt es sich um unselbstständige Untergliederungen des betreffenden Vereins. In diesem Fall haftet das gesamte Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten einer Regio-

nalgruppe. Ebenso wenig ist die Regionalgruppe befugt, eigenständig Spendenbescheinigungen auszustellen. Die finanziellen Aktivitäten der Regionalgruppen müssen in die Jahresabschlüsse des Vereins einbezogen werden.

Ab einer nur im Einzelfall näher zu bestimmenden Selbstständigkeit der Regionalgruppe – wie eigene Satzung, Vorstand und Ähnliches – kann die Regionalgruppe als nichtrechtsfähiger Verein angesehen werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die zweithäufigste Erscheinungsform nach dem Verein in der Sozialarbeit ist die GmbH, deren Rechtsgrundlagen hauptsächlich im GmbH-Gesetz enthalten sind. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), welches zum 1. November 2008 in Kraft trat, erfolgten Änderungen des GmbH-Rechts.

Die GmbH wird von mindestens einem Gesellschafter getragen. Dieser kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Die GmbH wird mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 Euro ausgestattet. Einlagen können auch in Sachwerten geleistet werden. Die GmbH erlangt Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Handelsregister (Amtsgericht), der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Die Gesellschafter treffen in der Gesellschafterversammlung die Grundentscheidungen. Ihr Stimmrecht bemisst sich nach ihrem Kapitalanteil. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch eine andere Gewichtung erfolgen. Für die laufenden Geschäfte muss ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Befugnisse, aber auch seine persönliche Haftung für Fehlverhalten sind größer als die eines Vereinsvorstands. Die GmbH wird deshalb in der Regel als Gesellschaftsform für große Einrichtungen gewählt, in denen wirtschaftlich bedeutende Entscheidungen schnell getroffen werden müssen.

Die Gesellschafter haften nur in Höhe der Kapitalanteile. Allerdings können Darlehen der Gesellschafter an eine mit zu wenig Kapital ausgestattete GmbH wie Stammeinlagen behandelt werden, so dass sie im Fall einer Insolvenz den anderen GmbH-

Gläubigern zugutekommen. Die Buchführungs- und Bilanzierungspflichten sind strenger als die des Vereins und reichen bis zu bestimmten Veröffentlichungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger.

Das MoMiG hat die Möglichkeit geschaffen, dass einfache Standardgründungen von Gesellschaften, die höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben, auch in einem vereinfachten Verfahren erfolgen können. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist ein dem Gesetz beigefügtes Musterprotokoll zu verwenden. Dieses vereint Satzung, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterlisten in einem Dokument. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Musterprotokoll nicht auf die Gründung gemeinnütziger GmbH zugeschnitten ist und Änderungen nicht zulässig sind, so dass auch keine vereinfachte Gründung einer gemeinnützigen GmbH möglich ist.

Auch die in § 5a GmbHG geregelte Unternehmergesellschaft wurde durch das MoMiG eingeführt. Die Unternehmergesellschaft ist eine „Mini-GmbH“, die mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden kann. Sie muss die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresabschlusses einzustellen ist. Diese Rücklage darf nur verwandt werden:

- für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist
- zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist

§ 5a Abs. 5 GmbHG bestimmt, dass für den Fall, dass die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 Euro erhöht, die Thesaurierungspflicht entfällt und die Unternehmergesellschaft zu einer „normalen“ GmbH wird.

Die GmbH und die in § 5a GmbHG geregelte Mini-GmbH können unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein. Die Gründung einer Mini-GmbH steht folglich der Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus nicht entgegen.

Praxis-Tipp:

Weiterführend empfehlen wir den ebenfalls im Walhalla Fachverlag erschienenen „Praxisratgeber gemeinnützige GmbH“, ISBN 978-3-8029-3841-2.

Genossenschaft

Im sozialen Bereich sind vermehrt Genossenschaften anzutreffen. Dies ist auf das Gesetz zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts (EGSCE) zurückzuführen, das zum 18. August 2006 in Kraft getreten ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt legte das Genossenschaftsgesetz (GenG) fest, dass eine Genossenschaft dem „Erwerb und der Wirtschaft“ ihrer Mitglieder dient. Diese Formulierung führte oftmals dazu, dass Finanzverwaltungen Genossenschaften die Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit der Begründung verweigerten, gemeinnützige Körperschaften hätten nach der Abgabenordnung die „Allgemeinheit“ zu fördern und nicht nur ihre Mitglieder.

Mit der Erweiterung des Förderzwecks in § 1 GenG ab August 2006 wurde die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale und kulturelle Zwecke geöffnet. Genossenschaften können nunmehr auch gemeinnützig sein.

Die Genossenschaft muss stets einem Prüfungsverband angehören. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung muss mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr eine Jahresabschlussprüfung erfolgen, bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro übersteigt, sogar in jedem Geschäftsjahr.

Wichtig: Übersteigen bei einer Genossenschaft die Bilanzsumme eine Million Euro und die Umsatzerlöse zwei Millionen Euro, muss eine besondere Jahresabschlussprüfung (unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts) erfolgen.

Die Grundstruktur ist mit gewissen Annäherungen an die GmbH derjenigen des Vereins vergleichbar.

1

Rechtsfähige Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung kann als privatrechtliche oder als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet werden. Die Rechtsgrundlagen der hier bedeutsamen privatrechtlichen Stiftung sind in § 80 ff. BGB sowie in den Stiftungsgesetzen der Länder geregelt. Die Errichtung der privatrechtlichen Stiftung setzt zum einen ein Stiftungsgeschäft voraus, das heißt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen verfassen eine Satzung oder eine natürliche Person bestimmt in einem Testament oder Erbvertrag die Errichtung der Stiftung. Zum anderen bedarf es der staatlichen Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Auf Stiftungen ist in weiten Teilen Vereinsrecht anwendbar. Es besteht daher ein großer Gestaltungsspielraum. Allerdings gibt es keine Mitglieder und somit keine Mitgliederversammlung. Entscheidendes Organ ist der Vorstand, der der Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht und gegebenenfalls eines Beirats oder eines Kuratoriums unterliegt. Der Vorstand wird in der Regel durch den/die Stifter oder diesen nahestehende Institutionen eingesetzt.

Grundlegendes Merkmal ist das Erfordernis eines Stiftungskapitals, das die nachhaltige Verfolgung der Stiftungszwecke aus dem Vermögensertrag sicherstellt.

Die Stiftung kann unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein.

Nichtrechtsfähige Stiftung

Bei der nichtrechtsfähigen Stiftung handelt es sich nicht um eine Stiftung im vorgenannten Sinne, sondern um ein Treuhandvermögen, das von einer natürlichen oder juristischen Person im Sinne des Stifters verwaltet wird. Die nichtrechtsfähige Stiftung bietet sich an, wenn einem Träger von Sozialarbeit zur Verfolgung eines speziellen Zwecks Vermögen geschenkt oder vererbt worden ist.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die sogenannte BGB-Gesellschaft ist ein Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen, ohne dass dieser Zusammenschluss eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Grundlage ist ein (formloser, nicht notwendigerweise schriftlicher) Vertrag. Das Gesellschaftsvermögen ist gemeinschaftlich. Die Gesellschafter haften persönlich in vollem Umfang für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die BGB-Gesellschaft endet mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters.

Häufig können Wohngemeinschaften oder auch Kollektive als BGB-Gesellschaften bezeichnet werden. Die persönliche Haftung des Einzelnen reicht in diesen Fällen nur so weit, wie Verbindlichkeiten im Rahmen des vereinbarten Zwecks eingegangen wurden.

Da die BGB-Gesellschaft keine Rechtspersönlichkeit ist, unterliegt sie auch nicht der Körperschaftsteuerpflicht. Steuersubjekt ist der einzelne Gesellschafter. Handelt es sich um eine natürliche Person, kann diese nicht wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sein.

Voraussetzungen der Gründung

Gründungsmitglieder

Zur Gründung eines eingetragenen Vereins müssen mindestens sieben Personen zusammenkommen, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können. Auch nicht geschäftsfähige Personen können einen Verein gründen, sie müssen jedoch durch ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) vertreten sein. Juristische Personen (z.B. Verein, GmbH, öffentlich-rechtliche Körperschaft) wirken durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten an der Vereinsgründung mit. BGB-Gesellschaften sind weder natürliche noch juristische Personen und können deshalb weder einen Verein gründen noch Vereinsmitglieder sein, jedoch können sich Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) und nicht eingetragene Vereine an einer Vereinsgründung beteiligen.

Gründungsversammlung

Bei Vorbereitung und Ablauf einer Gründungsversammlung sind keine besonderen Formalitäten zu beachten. Sie diskutiert und beschließt eine Satzung, die von mindestens sieben natürlichen oder juristischen Personen unterzeichnet sein muss. Die Satzung muss mindestens enthalten:

- Name, Sitz und Zweck des Vereins
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- Entscheidung, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung des Vorstands, die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, sowie die Form der Berufung
- Regelungen über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- Tag der Errichtung der Gründungssatzung

Wahl des Vorstands

Nach der Verabschiedung der Gründungssatzung wird der Vorstand gewählt, so dass erste Beschlüsse über die Vereinstätigkeit gefasst werden können.

Eintrag ins Vereinsregister

Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen, das örtlich für den Vereinssitz zuständig ist. Die Eintragung wird durch ein Schreiben beantragt, dem die Gründungssatzung und ein Protokoll der Gründungsversammlung im Original und eine Abschrift beizufügen sind. Das Anschreiben muss von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unter den Augen eines Notars unterzeichnet werden, der die Abgabe der Unterschrift beglaubigt. Bei einigen Amtsgerichten ist es ausreichend, wenn nicht alle, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl die Anmeldung des Vereins unterzeichnen.